

Zeitnahe Veröffentlichungen von Spenden über 50.000 Euro

Das Parteiengesetz verpflichtet die politischen Parteien, Spenden, die im Einzelfall 50.000,- Euro überschreiten, unmittelbar an den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu melden. Dieser hat die Aufgabe, diese Informationen zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Zusätzlich dazu veröffentlichen wir in der folgenden Auflistung die von der SPD vereinnahmten und gemeldeten Spenden über 50.000 Euro, sowie die Spenden über 50.000 Euro an andere Parteien, soweit sie vom Präsidenten des Deutschen Bundestages oder auf anderen Wegen veröffentlicht worden sind.

2015

Partei	Summe	Spender	Datum der Spende	Datum der Bekanntgabe ¹
CDU	90.000	Evonik Industries AG Rellinghauser Straße 1- 11 45128 Essen	06.10.2015	08.10.2015
SPD	30.000 ²	Evonik Industries AG Rellinghauser Straße 1- 11 45128 Essen	06.10.2015	-
SPD	60.000 ²	Evonik Industries AG Rellinghauser Straße 1- 11 45128 Essen	06.10.2015	07.10.2015
CDU	100.000	Trumpf GmbH & Co. KG Johann-Maus-Straße 2 71254 Ditzingen	28.09.2015	30.09.2015
CDU	70.000	Herr Dr. Georg Kofler Hagrainer Straße 15 83700 Rottach-Egern	01.07.2015	03.07.2015
CDU	70.000	Herr Prof. Dr. Hans-Joachim Langmann Merckstraße 40 64342 Seeheim-Jugenheim	12.06.2015	16.06.2016
CDU	100.000	Daimler AG 70546 Stuttgart	14.05.2015	18.05.2015
SPD	100.000	Daimler AG 70546 Stuttgart	14.05.2015	15.05.2015

¹ Soweit nicht anders angegeben, entspricht das Datum der Bekanntgabe dem Tag, an dem der Präsident des Deutschen Bundestages die entsprechenden Informationen von den Parteien erhalten hat. Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Bundestages erfolgt in der Regel wenige Tage, die Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache wenige Wochen darauf.

² Die Evonik Industries AG hat mit Datum vom 6. Oktober zwei Spenden an die SPD überwiesen: 60.000 Euro an den SPD-Landesverband Nordrhein-Westfalen und weitere 30.000 Euro an den SPD-Parteivorstand. Das Parteiengesetz verlangt von den Parteien, Spenden „die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro überschreiten“ dem Präsidenten des Deutschen Bundestags unverzüglich zu melden (§ 25 (3) PartG). Das ist im Fall der Spende von 60.000 Euro erfolgt. Zur Erhöhung der Transparenz weisen wir hier die zweite Spende ebenfalls aus.